



## Briefkasten und Rechtsauskünfte

„Nur“ bei mir. Herr O. N. in F. Sie haben inseriert: „Reparaturen werden nur bei mir äußerst fachgemäß und unter Garantie ausgeführt“ und sind deshalb wegen unlauteren Wettbewerbes angezeigt. Sie fühlen sich natürlich unschuldig und fragen, wie Sie sich zu verhalten haben? — Antwort: Wenn der andere Kollege ebenfalls Reparaturen dieser Art anfertigt, so liegt in der Ankündigung, und zwar in den Worten „nur bei mir“ ein unlauterer Wettbewerb, es müßte denn nachzuweisen sein, daß der andere Kollege solche Arbeiten nicht fachgemäß ausführen kann.

Unrichtig gelieferte Waren. Herr F. R. in A. Sie hatten bei einem Reisenden einen Posten echt silberner Gegenstände bestellt. Als die Ware eintraf, stellte es sich heraus, daß sie nur versilbert war (wahrscheinlich infolge eines Versehens). Sie sandten Sie deshalb zurück. Das Packet wurde von der Firma nicht angenommen; auf einen Brief und Karte erhielten Sie keine Antwort. Sie fragen nun, was Sie tun sollen. — Antwort: Da Sie die Gegenstände in echt Silber bestellt haben, brauchten Sie andere nicht anzunehmen, und es war in Ordnung, daß Sie die nicht bestellten Sachen zurücksandten. Die Kosten fallen dem Lieferanten zur Last. Sie können denselben auf kostenfreie Rücknahme der Gegenstände verklagen. Bis zur Erledigung müssen Sie die Sachen in Verwahrung behalten oder einem Spediteur auf Kosten des Lieferanten, nach vorheriger Mitteilung von dieser Absicht, in Verwahrung geben.

Ich halte nicht viel von den Gesellenprüfungen. Herr E. M. in W. Sie halten die Gesellenprüfung für eine Formalität, die bei der von Ihnen den Lehrlingen gewidmeten Ausbildung überflüssig ist. Sie fragen, ob Sie diese nicht übergehen können und wollen sich die Einmischung der Innung in die Angelegenheit verbitten. — Antwort: § 131 c der Gewerbe-Ordnung bestimmt, daß die Innung und der Lehrherr den Lehrling anzuhalten haben, sich der Gesellenprüfung zu unterziehen. Ferner verpflichten sich in jedem ordnungsmäßigen Lehrvertrage die Vertragschließenden gegenseitig, daß sich der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit der Gesellenprüfung unterziehen muß. Es besteht daher für die Innung sowohl als für den Lehrherrn eine gesetzliche Verpflichtung, für die Ablegung der Gesellenprüfung des Lehrlings Sorge zu tragen. Handelt der Lehrherr dieser Verpflichtung entgegen, d. h. kümmert er sich nicht um die Prüfung, so kann er nach § 148 Z. 9 in eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haftstrafe bis zu vier Wochen verfallen. Es ist anzunehmen, daß auch in dem von Ihnen vollzogenen Lehrvertrage dieser Passus vorhanden ist. Es gibt also dabei kein Ausweichen mehr, wenn Ihnen die Sache auch nicht persönlich sympathisch ist. Ein Beispiel für ein strenges Vorgehen der Handwerkskammer ist bereits vorhanden. Einzelne Berliner Meister versäumten es, ihre Lehrlinge zur Gesellenprüfung anzuhalten, ja, einer hielt seinen Lehrling davon sogar zurück, indem er die Prüfung als überflüssig bezeichnete. Die betr. Meister wurden daher auf Antrag der dortigen Handwerkskammer durch rechtskräftigen Strafbefehl zu Geldstrafen ev. zu Haft verurteilt.

Der vorbestrafte Gehilfe. Herr L. J. in K. Sie haben einen Gehilfen, welcher sich auf eine Annonce gemeldet hatte, für Ihr Geschäft engagiert, ohne sich über ihn weiter zu erkundigen. Am Tage, als er bei Ihnen eintrat, erfuhren Sie zufällig, daß er schon wegen Diebstahls vorbestraft sei. Er war erst vor 14 Tagen aus dem Gefängnisse entlassen worden. Sie haben ihn darauf sofort entlassen. Jetzt hat er Sie auf 14 Tage Gehalt verklagt. — Antwort: Wir halten Sie ganz zweifellos für berechtigt, den jungen Mann auf der Stelle zu entlassen. Vorstrafen, und noch dazu wegen Eigentumsvergehen, berechtigen den Prinzipal, welcher vor dem Engagement davon keine Kenntnis hatte, sobald er davon erfährt, den Dienstvertrag aufzuheben. Der Rücktritt vom Vertrage ist in solchen Fällen schon aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen — Anfechtung

wegen wesentlichen Irrtums in der Person — zulässig. Diese Anfechtung hat zur Folge, daß der Vertrag von Anfang an als nichtig erscheint.

Der ungefällige Hauswirt. Herr E. L. in R. Sie wollen an ihrem Geschäftslokal zwei größere Schaukästen anbringen lassen. Die Polizei hat Ihnen dazu bereits die Erlaubnis gegeben, aber Ihr Wirt will das Anbringen der Kästen nur gestatten, wenn Sie ihm 80 Mark jährlich extra bezahlen. Sie fragen, ob Ihnen der Wirt die Anbringung der Kästen verbieten kann. Im Kontrakt ist keine Bestimmung darüber enthalten. — Antwort: Ihr Wirt ist berechtigt, Ihnen die Genehmigung zu der Errichtung von Schaukästen an seinem Hause zu untersagen, wenn Sie darüber keine besonderen Vereinbarungen getroffen haben. Wenn Ihnen also an den Kästen liegt, werden Sie schon die 80 Mark bezahlen müssen.

Kann ich meinen Sohn, nachdem der Lehrherr gestorben ist, aus der Lehre nehmen? Herr E. W. in S. Sie stellen obige Frage und fügen hinzu, daß das Geschäft bereits in andere Hände übergegangen ist, Sie aber Ihren Sohn gern selbst auslernen wollten. — Antwort: Die Gewerbeordnung sagt in § 127 b Abs. 4, daß der Lehrvertrag durch den Tod des Lehrherrn nicht ohne weiteres aufgehoben wird, sondern daß diese Wirkung erst dann eintritt, wenn die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird. Es bedarf mithin keiner Kündigung, um das Lehrverhältnis zu lösen, sondern nur einer einfachen Erklärung, der dann diese Wirkung sofort folgt. Diese Sache liegt also so, daß auf der einen Seite der Vater oder der sonstige gesetzliche Vertreter des Lehrlings, auf der anderen derjenige, der den Gewerbebetrieb des verstorbenen Lehrherrn fortsetzt, erklären kann, er beabsichtige das Vertragsverhältnis aufzuheben. Sobald er diese Erklärung ausgesprochen hat, tritt alsdann auch die Beendigung des Vertrags ein. Erforderlich ist jedoch, daß die Aufhebung „binnen vier Wochen“ geschehe, und man wird mit der richtigen Annahme sagen müssen, daß diese vier Wochen berechnet werden von dem Tage an, an welchem der Lehrherr gestorben ist, so daß es hierbei nicht darauf ankommt, wann der gesetzliche Vertreter des Lehrlings von diesem Ereignisse Kenntnis erlangt hat, ebenso wenig auch, wann die Übernahme des Betriebs von dem Nachfolger des Verstorbenen erfolgte. Wenn Sie also ihren Entschluß ausführen wollen, so wird es die höchste Zeit sein.

## Büchertisch

Sämtliche, auch die hier besprochenen Bücher, sind zum Originalpreise von der Leipziger Uhrmacher-Zeitung zu beziehen.

Die Buchführung des Uhrmachers von Otto Müller in Eichstädt ist im Verlage von Wilh. Langguth in Eßlingen erschienen und zum Preise von 30 Pfg. zu beziehen. Es stellt ein Buchhaltungsschema für den Uhrmacher dar und kommentiert kurz die verschiedenen erforderlichen Bücher, so daß es als Vorlage für eine bescheidene Geschäftsbuchführung dienen kann. Eine kurze Verdeutschung der im Uhrenhandel vorkommenden französischen Bezeichnungen findet sich im Eingange des Büchleins.

Chronik von Gütenbach. Unter diesem Titel erscheint im Verlage von Andreas Uttenweiler in Furtwangen ein illustriertes von Joseph Fischer nach Quellen bearbeitetes Werk, welches eingehend die kirchliche, politische und wirtschaftliche Geschichte dieses für die Uhrenindustrie nicht unwichtigen Ortes behandelt. In der Geschichte der Uhrmacherei spielen die Gütenbacher Uhrmacher eine große Rolle, gehörte doch Mathias Löffler aus Gütenbach zu jenen Patriarchen der Schwarzwälder Uhrmacherei, die nach 1725, als eine neue Periode für diese begann, mit ihren aus eigenem Erfindungsgeist konstruierten Holzuhren auftraten. Ein anderer Gütenbacher, Matthias Faller, war es, der die Uhrenschildmalerei dadurch hob, daß er ein Verfahren erfand, wodurch die Schilder weiß und schön blieben. Matthias Griesbacher aus Gütenbach hatte die Herstellung von Heiligenbildern mittels Presse beobachtet und fing an, auch für die Uhrenschilder die Presse zu verwenden. So gibt es noch eine Reihe Gütenbacher, die mehr oder weniger Einfluß auf die Fortschritte der Uhrenindustrie hatten. Für den Schwarzwälder, der sich für Heimatskunde interessiert, ist in jedem Kapitel des umfangreichen Buches sehr Lesenswertes enthalten, so daß es als interessante Lektüre gern empfohlen werden kann.

## Inhalt der vollständigen Ausgabe:

An unsere Abonnenten im Auslande. — Deutsche Uhrmacher-Vereinigung. — Das Braunschweiger Urteil. — Die Marineuhren von Ferdinand Bertoud (mit Abbildungen). — Die Kreditkuppel der Abzählungsgeschäfte. — Moderne Meßwerkzeuge in Maschinenbau und Präzisionsmechanik (mit Abbildungen). — Ein billiges Schaufensterstück (mit Abbildungen). — Prüft eure Bücher darauf hin, ob am 31. Dezember 1904 Sordnungen verjähren. — Viertelschlagwerk einer alten Schwarzwälderuhr (mit Abbildungen). — Aus der Werkstatt für die Werkstatt: Vorrichtung zum Schneiden von Rädern auf der Wälzmühle (mit Abbildung). — Personalien. — Geschäftliche Mitteilungen. — Vermischtes. — Theorie in der Werkstatt. — Rechtsauskünfte. — Fragekasten. — Büchertisch. — Patente. — Arbeitsmarkt. — Inzerate.